



**Erste Satzung zu Änderung der Satzung zur Durchführung von Wahlen an der Akademie der  
Bildenden Künste München (Wahlsatzung)  
vom 02.02.2026**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Art. 48 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S.414), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657), erlässt die Akademie der Bildenden Künste München (AdBK) folgende Satzung:

**Artikel 1**

Die Satzung zur Durchführung von Wahlen an der Akademie der Bildenden Künste München (Wahlsatzung) vom 10.05.2022 wird wie folgt geändert:

**1. Eingangsformel**

Die Eingangsformel wird wie folgt gefasst:

„Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Art. 48 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S.414), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657), erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Satzung zur Durchführung von Wahlen an der Akademie der Bildenden Künste München (Wahlsatzung):“

**2. Zu § 1 (Geltungsbereich):**

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Diese Satzung gilt für die Wahlen

1. der Vertreterinnen und Vertreter im Senat (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BayHIG),
2. des Studentischen Konvents.“

b) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„<sup>2</sup>Für die Gruppe der Studierenden im Senat gilt abweichend von § 2, dass sie nicht unmittelbar, sondern vom Studentischen Konvent aus seiner Mitte gewählt werden (§ 2a).“

**3. Zu § 2 (Wahlrechtsgrundsätze)**

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat; insoweit findet die Wahl nach § 2a durch den Studentischen Konvent statt.“  
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Die Zuordnung von Personen, die die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule nach Art. 19 Abs. 1 Sätze 7 bis 9 BayHIG haben, regelt die Grundordnung.“



#### **4. Einfügung eines neuen § 2a**

Nach § 2 wird folgender § 2a neu eingefügt:

„§ 2a Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden werden gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 5 BayHIG vom Studentischen Konvent aus seiner Mitte gewählt (§ 20 Abs. 10 Grundordnung der AdBK).
- (2) Die Wahl erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Studentischen Konvents für die Dauer seiner Amtszeit.
- (3) In derselben Sitzung wählt der Studentische Konvent außerdem Ersatzmitglieder in entsprechender Zahl. <sup>2</sup>Die Ersatzmitglieder treten im Falle des Ausscheidens eines studentischen Mitglieds im Senat in der durch die Wahl festgelegten Reihenfolge nach. Soweit keine Ersatzmitglieder zur Verfügung stehen, ist eine Nachwahl durch den Studentischen Konvent für den Rest der Amtszeit durchzuführen.
- (4) Wählbar und wahlberechtigt sind ausschließlich Mitglieder des Studentischen Konvents. <sup>2</sup>Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung in getrennten Wahlgängen für Vertreterinnen und Vertreter im Senat und die Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter. <sup>3</sup>Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (5) Das Wahlergebnis wird vom Vorsitz des Studentischen Konvents festgestellt und der Wahlleitung sowie der Hochschulleitung unverzüglich bekannt gegeben.
- (6) Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der Grundordnung, insbesondere § 20 Abs. 10 Satz 2 Grundordnung.“

#### **5. Zu § 3 (Wahlberechtigung und Wählbarkeit)**

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Für nebenberuflich Tätige gilt dies nur, wenn deren regelmäßige Arbeitszeit mindestens zehn Stunden wöchentlich beträgt (Art. 19 Abs. 1 Satz 6 BayHIG).“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Gruppe, für die es gewählt ist, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Senat oder Studentischen Konvent aus. <sup>2</sup>Für die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Senat erlischt die Wählbarkeit außerdem mit dem Ausscheiden aus dem Studentischen Konvent; das betreffende Mitglied scheidet in diesem Fall ebenfalls aus dem Senat aus.“

#### **6. Zu § 5 (Wahlorgane; Zusammensetzung und Aufgaben)**

In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „nach Art. 18 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG“ durch die Wörter „nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHIG“ ersetzt.

#### **7. Zu § 8 (Wahlvorschläge)**

In Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „(§ 18 Abs. 4 Grundordnung).“ durch die Wörter „(§ 20 Abs. 4 Satz 1 Grundordnung).“ ersetzt.

#### **8. Zu § 11 (Allgemeine Regelungen zur Stimmabgabe):**

In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „(§ 2 Abs. 1 Satz 2)“ durch die Wörter „(§ 2 Abs. 1 Satz 3)“ ersetzt.



**9. Zu § 18 (Feststellung des Wahlergebnisses)**

Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des Art. 35 Abs. 1 Satz 2 BayHIG gelten die Abs. 2 bis 5 entsprechend.“

**10. Zu § 20 (Annahme der Wahl)**

In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „(Art. 18 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG)“ durch die Wörter „(Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BayHIG)“ ersetzt.

**11. Zu § 21 (Nachrücken von Ersatzvertretern und Ersatzvertreterinnen)**

Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Scheidet ein gewählter Vertreter oder eine gewählte Vertreterin aus, gelten Abs. 1 und § 20 entsprechend; Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BayHIG bleibt unberührt.“

**Artikel 2**

**Übergangsbestimmungen und Bekanntmachung der Neufassung**

- (1) Die durch Artikel 1 dieser Satzung geänderten und eingefügten Regelungen über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2, § 2 Abs. 1 Satz 2, § 2a, § 3 Abs. 3, § 8 Abs. 2 Satz 5) finden erstmals Anwendung auf die für die Amtszeit ab dem 1. Oktober 2026 durchzuführende Wahl der studentischen Mitglieder des Senats.
- (2) Bis zum Ablauf der für die Amtszeit bis zum 30. September 2026 gewählten studentischen Mitglieder des Senats gelten für diese die bisherigen Regelungen der Wahlsatzung in der vor dem Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung fort.
- (3) Die Präsidentin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung mit neuem Datum bekannt zu machen.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Akademie der Bildenden Künste München vom 27.01.26 und der Genehmigung der Präsidentin vom 02.02.2026.

München, 02.02.2026

  
Prof. Karen Pontoppidan  
Präsidentin



Diese Satzung wurde am 02.02.2026 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02.02.2026 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 02.02.2026.